

GEMEINDE BRONNAMBERG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 M 1 : 1000  
BRONNAMBERG WEST

AUF GRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESHAUSETZES (BHAUG) VOM 23.6.1960 (BUNDESGES. NR. 107) DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179 DER S. 250) IN VERB. MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN VOM 26.1.1952 (BAY. GS. NR. 1) ERLÄSST DIE GEMEINDE BRONNAMBERG FOLGENDE MIT VERFÜGUNG DER REGIERUNG VON MITTEIL. NR. 27.3.1975 NR. 220-603,13-10/74 GENEHMIGTE

SATZUNG  
§ 1  
FÜR DAS BAUGEBIET BRONNAMBERG WEST GILT DER VOM ARCHITEKTURBÜRO G. RUF, OBE-AM 2.9.71 AUSGEARBEITETE UND AM 30.3.73 U. AM 30.9.73 ERGÄNZTE, NEBENSTEHENDE PLAN MIT DEN NACHSTEHENDEN VORSCHRIFTEN DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

§ 2  
IM PLANUNGS- GEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE ERDSCHÖSSIGE KLEINGARAGEN SIND AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG INSOWEIT WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGEGESSEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 BNUZVO NICHT ERRICHTET WERDEN, MIT AUSNAHME SOLCHER DIE NACH LANDESRECHT IN ABSTANDSFLÄCHEN ZUGELASSEN KÖNNEN.

§ 3  
DIE HERSTELLUNG DER STRASSEN UND ABWASSERKANÄLE IM PLANUNGS- GEBIET ERFOLGT NACH DEN PLÄNEN DES ING.-BÜROS GEORG MEYERLECH, HOESTAL, HOCHSTR. 230. DIESE PLÄNE SIND TEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

§ 4  
DIESE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BHAUG IN KRAFT

A, ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- |   |   |     |  |
|---|---|-----|--|
| ■ | GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS   | II  | ZWEI VOLLGESCHOSSE A HOCHSTGRENZE        |
| ■ | ALLGEMEINES WOHNGEBIET  | II  | ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND              |
| ■ | DORFGEBIET  | 0.4 | GRUNDFLÄCHENZAHL                         |
| ■ | BAUGRENZE   | 0.8 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL                      |
| ■ | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  | 0   | OFFENE BAUWEISE                          |
| ■ | FLÄCHE FÜR ERDSCH. GARAGEN U. DEREN ZUFÄHRTEN                               | ■   | GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ              |
| ■ | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN   | ■   | ZUFahrTSVERBOT                           |
| ■ | STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  | ■   | TRAFOSTATION                             |
| ■ | MIT LEITUNGSRECHT BELAST. FLÄCHE FÜR ENTWASSERUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BHAUG) | ■   | ELEKTRISCHE LEITUNG (MIT SCHUTZSTREIFEN) |

B, ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

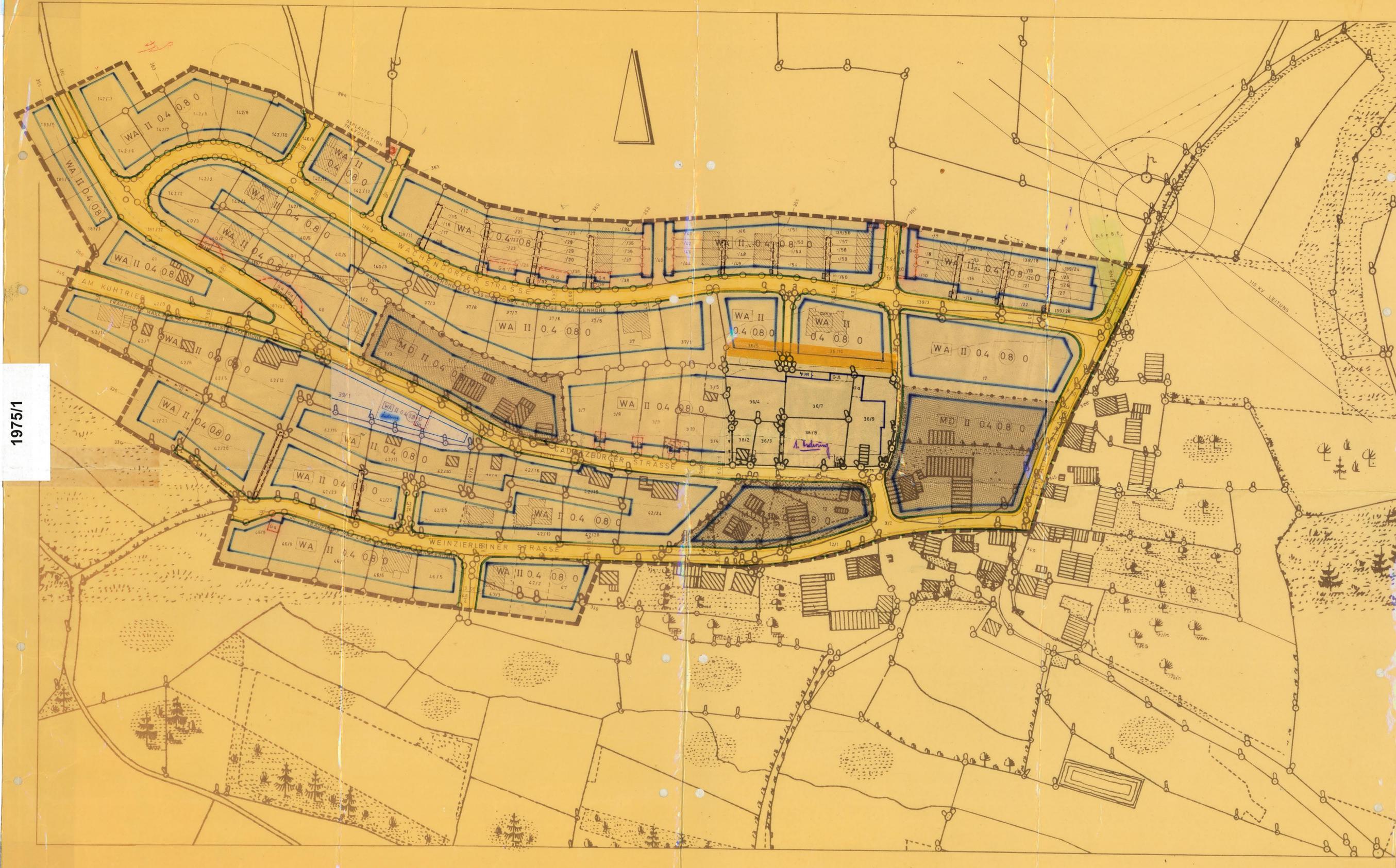
- |   |                          |     |                          |
|---|--------------------------|-----|--------------------------|
| ■ | VORHANDENE WOHNGEBÄUDE   | --- | PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE   |
| ■ | VORHANDENE NEBENGEBAUDE  | --- | HÖHENSCHICHTENLINIEN     |
| ■ | BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN | --- | GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN |

BEI DER GENEHMIGUNG VON EINZELBAUVORHABEN MIT FEUERSTÄTTEN IST IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE, DIE IN EINER GERINGEREN ENT-FERNUNG ALS 100 M ZUM WALDRAND LIEGEN SIND, EINE AUSNAHME-ERLAUBNIS NACH ART. 13 DES FORSTSTÄMMGESETZES ERFORDERLICH. IN DIESEM BEREICH SIND DAHER IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BESOND. ANFORD. ZUR VERMEIDUNG VON WALDRÄNDEN ZU ERWARTEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 4 BHAUG VOM 1.12.1974 BIS EINSCHLIESSLICH 3.1.1975 ÖFFENTLICH AUSGELIEGT.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 22.11.71 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

BRONNAMBERG DEN 21.4.1975  
BÜRGERMEISTER



Zirndorf  
Bronnamburg  
Nr. 5  
Bronnamburg West  
1975/1

Otisch vergrößert.

GUTTFRIED RUF  
ARCHITEKT  
8801 OBERASBACH  
Kirchenweg 45 - Tel. 099366